

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 05.03.2025

4. Verordnung: Abfuhrordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ (ABFUHRORDNUNG)

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses der Marktgemeinde Hörbranz vom 29.01.2025 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 28/2006, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Gartenabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

- (8) „Altspeisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (12) „Abfallbesitzer“ ist der/die AbfallerzeugerIn oder jede Person, welche die Abfälle innehat.
- (13) Bei geschlechterspezifischen Formulierungen wurde die männliche Form gewählt. Frauen sind gleichermaßen angesprochen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen, Abfuhrgebiet, Übernahmeorte und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idgF, z.B. für die Gesundheit von Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 4 bleibt unberührt.
- (2) Anzahl und Größe der Behältnisse sind so zu bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idgF entstehen.
- (3) Die Marktgemeinde Hörbranz kann die Verwendung von anderen Behältnissen vorschreiben, wenn triftige Gründe (z.B. Stichstraßen) vorliegen.
- (4) Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behältnisse stets geschlossen zu halten und sicher zu verwahren.
- (5) Der Abfallbesitzer bzw. Liegenschaftseigentümer hat die Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallräume, Abfall-Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (6) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (7) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle, Bioabfälle, Papierabfälle (Papiertonne) und der Gelbe Sack auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche am jeweiligen Abfuhrtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert oder vorübergehend nicht angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (8) Bei Bedarf kann die Gemeinde für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen.
- (9) Die Abfallsammelbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 5:00 Uhr oder frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsammelbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich vom Abfallübernahmeort zu entfernen.
- (10) Der Abfallbesitzer bzw. Liegenschaftseigentümer hat die Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallräume, Abfall-Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (11) Fehlwürfe sind bei allen Abfallfraktionen zu vermeiden.

§ 3

Abfuhrplan

(1) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig auf geeignete Weise, z.B. im Gemeindeblatt Hörbranz Aktiv oder anderen Medien (Homepage, GEM2GO, etc.), bekannt zu geben.

(2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft im Abfuhrplan festgelegten Abfuhrtag ab 06.00 Uhr.

§ 4

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Marktgemeinde Hörbranz ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und durch die Gemeinde abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,

b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden.

c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden,

d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen,

e) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle.

(f) Problemstoffe

(g) Altstoffe

(h) Verpackungsabfälle, ausgenommen Abfälle die im Rahmen der Systemabfuhr ab Haus gesammelt wird.

(f) Altspisefette und -öle.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch Küchen- und Kantinenabfälle.

2. Abschnitt**Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle**

§ 5

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältnissen für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

Der Abfallbesitzer (Liegenschaftsbesitzer) hat die Behältnisse auf eigene Kosten anzuschaffen.

Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idgF entstehen.

(3) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Die Behältnisse sind nur so weit zu befüllen, dass sie noch geschlossen werden können.

(4) Der Abfallbesitzer bzw. der Liegenschaftseigentümer hat die Behältnisse so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 6

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Behältnisse zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) In Wohnanlagen mit 5 Wohneinheiten und mehr sind Bioabfälle in Bioabfalltonnen zu sammeln und bereitzustellen.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs 2 bis 4 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter gelten für Bioabfälle sinngemäß.

3. Abschnitt**Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

§ 7

Sperrmüll

- (1) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind von den Abfallbesitzern beim Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Abnahmestelle für Sperrmüll abzugeben.
- (2) Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältnisse wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (3) Sperrmüll kann auf Antrag des Abfallbesitzers von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch den Bauhof gegen Entgelt abgeholt werden. Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 8

Sperrige Gartenabfälle

- (1) Sperrige Gartenabfälle können im Rahmen der haushaltsüblichen Menge zu den festgesetzten Öffnungszeiten zur Entsorgung bei der Grünmüllsammelstelle abgegeben werden.

4. Abschnitt**Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

§ 9

Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist ab der Liegenschaft zu sammeln. Dafür sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen zu verwenden und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt bei Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten alle zwei Wochen, bei allen anderen Liegenschaften alle vier Wochen. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen gelten die § 5 und 6 dieser Ver-ordnung sinngemäß. Sperrige Kartonagen können beim Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) während den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (3) Altmetall (z.B. Haushaltsschrott oder Kleinteile) ist im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (4) Bei Überfüllung der bereitgestellten Sammelbehälter dürfen keine Altstoffe zurückgelassen werden. Abfälle dürfen keinesfalls neben oder vor den Sammelbehältern abgestellt werden.
- (5) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der öffentlich zugänglichen Sammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

(6) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Sammelstellen darf nur zu den angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 10

Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen etc.) sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelinseln oder im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe, die nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen untergebracht werden können, sind im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(3) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) ordnungsgemäß verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Für die Benützung der öffentlich zugänglichen Sammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 Abs 4 bis 6 sinngemäß.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 11

Altspesiefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 idgF sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Ölis“) zur Verfügung, die beim Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) kostenlos zu beziehen sind.

§ 12

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern und vorsortiert zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Batterien sind getrennt nach Gerätebatterien und -akkus, Li-Batterien – und akkus (Pole mit Isolierband abgeklebt) und Fahrzeugbatterien zu sammeln und abzugeben.

(4) Für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes, wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrzeiten

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen, der Abgabestellen im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) sowie die Termine für die Abgabe sperriger Grünabfälle werden vom Bürgermeister festgelegt und in

geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Abgabe von Abfällen untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten von Abgabestellen vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.02.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s K r e s s e r